**Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften**

Dr. Fida

WS 2017

**Fallbeispiele zur 5. Einheit**

1. **Haftung des Vorstandes**
2. Der Vorstand der X-AG sucht nach einer gewinnbringenden Veranlagungsstrategie für einen Großteil des Gesellschaftsvermögens. Ein Experte der unternehmensinternen Finanzabteilung bereitet eine detaillierte Strategie vor, in *mortgage-backed-securities* (hypothekenbesicherte Wertpapiere) zu investieren und stellt hohe Erträge bei geringem Risiko in Aussicht. Der Vorstand ist von dieser Veranlagung überzeugt und lässt die *mortgage-backed-securities* erwerben. Diese verlieren einige Jahre später, infolge eines Preisverfalls am Immobilienmarkt, 80% ihres Werts. Der Gesellschaft entsteht dadurch ein Schaden in Höhe von EUR 1.000.000,-.

Ist der Vorstand gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig?

Wenn ja, kann der Vorstand sich auf ein Mitverschulden des Finanzexperten berufen?

1. Da der Vorstand X eher chaotisch veranlagt und überdies durch private Dinge abgelenkt ist, vergisst er, einen nicht mehr benötigten Leasingvertrag der Gesellschaft zu kündigen. Der AG entsteht dadurch ein Schaden iHv EUR 100.000,-.

Kann X von (i) der AG, (ii) von Gläubigern bzw. (iii) von einzelnen Aktionären der AG in Anspruch genommen werden?

1. Das Vorstandsmitglied A hat durch Abschluss eines Geschäfts mit einem Großaktionär gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Der Aufsichtsrat hat das Geschäft gebilligt. Der Verstoß beruht lediglich auf leichter Fahrlässigkeit.

Kann der Gläubiger G das Vorstandsmitglied A belangen?

Ist dies auch möglich, wenn die Handlung des A auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruhte?

1. Der Vorstand der WV-AG veröffentlicht im September 2015 per Adhoc-Mitteilung eine Gewinnwarnung, dass infolge einer Abgaswertmanipulation der diesjährige Gewinn des Unternehmens voraussichtlich nur halb so hoch sein wird wie im Jahr zuvor. Herr K hat im August 2015 für EUR 10.000 WV-Aktien erworben, deren Kurs nach der Adhoc-Mitteilung um 40% einbricht. Es ist davon auszugehen, dass die Vorstände der WV-AG bereits Jahre zuvor von der Manipulation wussten.

Wie sollte Frau K vorgehen?

1. **Abschlussprüfer und Abschlussprüfung**
2. In der X-AG führt der Aufsichtsrat ein Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer durch und kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Y am besten geeignet wäre. Er erstattet anschließend an die Hauptversammlung den Wahlvorschlag, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Die Hauptversammlung stimmt dafür. Anschließend beauftragt der Vorstand der X-AG die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Y für die Dauer von 2 Jahren.

Ist dieses Vorgehen zulässig?

1. Abschluss des PIEs wird geprüft. Darf der WP eine Steuerberatungsleistung an die D-AG erbringen (siehe Organigramm Folie 43)?
2. Abschluss der B-AG wird geprüft. Darf der WP eine Steuerberatungsleistung an das PIE erbringen (siehe Organigramm Folie 43)?
3. **Anlassbezogene Publizitätspflichten am Kapitalmarkt**
4. Der Vorstand V der börsennotierten AG stellt während der Sanierungsphase der AG fest, dass infolge eines Wegfalls von Lieferantenkrediten ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entstanden ist, der durch die von den Banken eingeräumten Kreditlinien nicht mehr gedeckt ist. Um die wirtschaftliche Situation desUnternehmens nicht noch mehr zu gefährden und im Hinblick darauf, dass die Aktien offenbar nur noch von Spekulanten gehandelt werden, unterlässt der Vorstand V eine Ad-hoc-Meldung.

Wie ist das Vorgehen von V zu bewerten?

1. Im Hinblick auf die Unternehmenssituation verhandelt der Vorstand V mit den Banken über die Fortsetzung der Kreditlinie. Die Banken machen die Fortsetzung der Kreditlinie davon abhängig, dass das derzeitige Kreditobligo auf einer unbelasteten Liegenschaft hypothekarisch sichergestellt wird. Dies wird in der Folge umgesetzt.

Besteht ein Haftungsrisiko für V?

1. Der Aufsichtsrat der X-AG ist mit der wirtschaftlichen Performance des Vorstandsvorsitzenden Y nicht zufrieden. Innerhalb des Aufsichtsrats besteht Einigkeit darüber, dass Y abberufen und ein neuer Vorstandsvorsitzender bestellt werden soll. Der Aufsichtsrat hat bereits Gespräche mit potenziellen Nachfolgern aufgenommen.

Ist eine Ad-hoc-Meldung zu erstatten?

Wenn ja, kann sie aufgeschoben werden?

1. Aktionär T erwirbt über die Börse mehr als 5% am Emittenten AMAG.

Wer hat wem was zu melden?

1. Aktionär A kauft von Aktionär B am 05.10. 19,1% Wienerberger-Aktien. Am 08.10. schließen Aktionär A und Aktionär C, der 16% an Wienerberger hält, einen Syndikatsvertrag mit folgendem Inhalt ab:
   1. A und C beabsichtigen in Zukunft die Wienerberger gemeinsam industriell zu führen.
   2. Vor der nächsten HV sollen A und C jeweils 3 AR-Kandidaten nominieren.
   3. A und C sollen in der nächsten HV gemeinsam für die nominierten Kandidaten stimmen.

Wer hat wem was zu melden?